

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 356/10 B

L 3 R 181/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 (29) R 21/08 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. August 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.8.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Außerachtlassung der Übertragung von Rentenanwartschaften in einem Umfang von 5,5422 Entgelt-punkten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).
- 5 Der Kläger kann das von ihm erstrebte Ziel, die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung unter Außerachtlassung der im Wege des Versorgungsausgleichs auf das Versicherungskonto seiner geschiedenen Ehefrau übertragenen Rentenanwartschaften, in dem dem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Rechtsstreit nicht erreichen.
- 6 Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist allein dem Familiengericht vorbehalten (§ 621 Abs 1 Nr 6 ZPO, § 23b Abs 1 Gerichtsverfassungsgesetz) und bindet im Rahmen ihrer Rechtskraft unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, die Parteien der damaligen Familiensache und die hieran beteiligten Rentenversicherungsträger (*BSG SozR 3-2600 § 225 Nr 1 S 12 und Nr 2 S 30 mwN*). Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts - Familiengerichts - Aachen vom 26.5.1992 sind vom



Versicherungskonto des Klägers bei der damaligen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin auf das Versicherungskonto seiner geschiedenen Ehefrau ebenfalls bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin Anwartschaften auf eine monatliche Rente in bestimmter Höhe übertragen worden. An diese Entscheidung ist sowohl das Berufungsgericht als auch der erkennende Senat und die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gebunden.

- 7 Die von dem Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

